



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

21. Jahrgang

18. November 1991

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis	Seite
Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum Konvent und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. November 1991	1
Wahlbekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. November 1991 für die Wahlen zu den Fakultätsräten	
der Medizinischen, Philosophischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,	10
der Evangelisch-Theologischen, der Katholisch-Theologischen und der Pädagogischen Fakultät,	16
der Landwirtschaftlichen Fakultät,	22
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Gruppe der Studenten	28
Wahlbekanntmachung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. November 1991 für die Wahl zum Beirat der Frauenbeauftragten	33
Wahlbekanntmachung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter für die Wahlen zu den Fakultätsräten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. November 1991	40

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Botin 1

Der Wahlvorstand für die Wahl
der Mitglieder zum Konvent und
Senat der Rheinischen Fried-
rich-Wilhelms-Universität Bonn

Bonn, den 18.11.1991
Regina-Pacis-Weg 3
Ruf: 73 (7850)

Wahl der Mitglieder
des Konvents und des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Wahlbekanntmachung

Aufgrund der Wahlordnung vom 23. November 1987 und der Änderungsordnung vom 11. Dezember 1987 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 8 vom 25. November 1987 und Nr. 13 vom 21. Dezember 1987 - hat der Senat als Termin für die Wahl der Mitglieder des Konvents und des Senats die Zeit von

Dienstag, den 21. Januar 1992
bis Donnerstag, den 23. Januar 1992

festgesetzt.

Zusammensetzung des Konvents (§ 6 WO)

(1) Der Konvent umfaßt 43 Mitglieder. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes werden in jedem Wahlkreis Ersatzmitglieder gewählt.

(2) Die Gruppe der Professoren wählt insgesamt 22 Mitglieder, und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische und Evangelisch-Theologische Fakultät je 1 Mitglied, im Wahlkreis Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 2 Mitglieder, im Wahlkreis Medizinische Fakultät 5 Mitglieder, im Wahlkreis Philosophische Fakultät 4 Mitglieder, im Wahlkreis Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät 6 Mitglieder, im Wahlkreis Landwirtschaftliche Fakultät 2 Mitglieder und im Wahlkreis Pädagogische Fakultät 1 Mitglied. In jedem Wahlkreis werden darüber hinaus 3 Ersatzmitglieder und 1 Ersatzstellvertreter gewählt.

(3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt insgesamt 7 Mitglieder, und zwar im Wahlkreis 1 zwei Mitglie-

der, im Wahlkreis 2 drei Mitglieder und im Wahlkreis 3 zwei Mitglieder.

(4) Die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 7 Mitglieder.

(5) Die Gruppe der Studenten wählt 7 Mitglieder.

(6) Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung werden in jedem Wahlkreis Stellvertreter und Ersatzstellvertreter gewählt.

Zusammensetzung des Senats (§ 7 WO)

(1) Der Senat umfaßt 22 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds werden in jedem Wahlkreis Ersatzmitglieder gewählt.

(2) Die Gruppe der Professoren wählt im Wahlkreis Katholisch-Theologische Fakultät 1 Mitglied, im Wahlkreis Evangelisch-Theologische Fakultät 1 Mitglied, im Wahlkreis Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 2 Mitglieder, im Wahlkreis Medizinische Fakultät 2 Mitglieder, im Wahlkreis Philosophische Fakultät 2 Mitglieder, im Wahlkreis Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät 2 Mitglieder, im Wahlkreis Landwirtschaftliche Fakultät 1 Mitglied und im Wahlkreis Pädagogische Fakultät 1 Mitglied. In jedem Wahlkreis wird ein Ersatzmitglied und ein Ersatzstellvertreter gewählt.

(3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt insgesamt 4 Mitglieder, und zwar im Wahlkreis 1 ein Mitglied, im Wahlkreis 2 zwei Mitglieder und im Wahlkreis 3 ein Mitglied.

(4) Die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 2 Mitglieder.

(5) Die Gruppe der Studenten wählt 4 Mitglieder.

(6) Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung werden in jedem Wahlkreis Stellvertreter und Ersatzstellvertreter gewählt.

Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 21 WO)

In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgen die Wahlen als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens am 10. Januar 1992 an die Wahlberechtigten abgesandt. Der Wahlbrief muß bis zum 23. Januar 1992, 15.30 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, eingegangen sein.

Stimmabgabe in der Gruppe der Studenten (§ 22 WO)

(1) In der Gruppe der Studenten erfolgt die Wahl als Urnenwahl.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentenausweis vorzulegen.

(3) Für die Gruppe der Studenten sind an allen Wahltagen - jeweils von 9-16 Uhr - folgende Wahllokale vorgesehen:

Wahllokal Nr.	1:	Hauptgebäude, vor dem Hörsaal X	
Wahllokal Nr.	2:	Hauptgebäude, gegenüber dem	Erfri- schungsraum
Wahllokal Nr.	3:	Hauptgebäude, am Treppenabgang, zwi- schen Hörsaal 3 und 5, 1. Stock	
Wahllokal Nr.	4:	Juridicum	
Wahllokal Nr.	5:	Großer Hörsaal Physik, Kreuzbergweg 1	
Wahllokal Nr.	6:	Institut für Organische Chemie und Bio- chemie, Gerhard-Domagk-Straße 1	
Wahllokal Nr.	7:	AVZ I, Eendenicher Allee/Ecke Nußallee	
Wahllokal Nr.	8:	Mensa Venusberg	
Wahllokal Nr.	9:	Pädagogische Fakultät, Römerstraße 164	
Wahllokal Nr.	10:	Mensa Nassestraße	
Wahllokal Nr.	11:	Mensa Poppelsdorf	

Die Wahllokale in den Mensen Nassestraße, Poppelsdorf und Venusberg sind in der Zeit von 10-14 Uhr, das Wahllokal Juridicum in der Zeit von 9-18 Uhr an allen Wahltagen geöffnet.

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 13/14, bis Freitag, den 10. Januar 1992 - 14.00 Uhr - einzureichen.

Wahlsystem (§ 4 WO)

(1) Die Mitglieder von Konvent und Senat werden in Wahlkreisen gewählt. Für die Gruppe der Professoren bilden die acht Fakultäten die Wahlkreise. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden drei Wahlkreise gebildet: als Wahlkreis 1 die Medizinische Fakultät, als Wahlkreis 2 die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Landwirtschaftliche Fakultät, als Wahlkreis 3 die beiden Theologischen Fakultäten, die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät und die Pädagogische Fakultät. Für die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten wird je ein Wahlkreis gebildet.

(2) Die wahlberechtigten Professoren im Altkatholischen Seminar sowie im Seminar für Orientalische Sprachen sind in der Philosophischen Fakultät wahlberechtigt und wählbar. Die wahlberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter im Hochschulrechenzentrum sind im Wahlkreis 2, die wahlberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter der übrigen nicht in einer Fakultät eingegliederten Einrichtungen im Wahlkreis 3 wahlberechtigt und wählbar.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat getrennt für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl von Stellvertretern so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Stellvertreter und Ersatzstellvertreter zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird getrennt unter den Kandidaten für die Wahl als Mitglied sowie unter den Kandidaten für die Wahl als Stellvertreter eine Reihenfolge aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Bei der Wahl der Mitglieder sind die nächsten nicht berücksichtigten Kandidaten in dieser Reihenfolge die Ersatzmitglieder.

Bei der Wahl der Stellvertreter ist der nächste nicht berücksichtigte Kandidat der Ersatzstellvertreter.

(4) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe eines Wahlkreises werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(5) Bleiben bei dem Verfahren nach Abs. 3 bzw. Abs. 4 in einer der Mitgliedergruppen Sitze unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand für den betreffenden Wahlkreis sogleich eine Ergänzungswahl an.

(6) Die Mitgliedschaft im Konvent und Senat endet durch
a) Tod; b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären und zu begründen; c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen; d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreter oder der Mitgliedschaft in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Die Mitgliedschaft im Senat endet auch durch Wahrnehmung der Aufgaben der Personalvertretung.

(7) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das nach §§ 6, 7 bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei • findet eine Neuwahl statt.

Stellvertreter (§ 5 WO)

(1) In der Gruppe der Professoren erfolgt die Zuordnung der Stellvertreter zu den gewählten Mitgliedern gemäß der in § 4 Abs. 3 festgelegten Reihenfolge. Scheidet ein gewählter Vertreter der Gruppe der Professoren aus dem Gremium aus, wird sein bisheriger Stellvertreter Stellvertreter des nachrückenden Ersatzmitgliedes. Scheidet ein Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren aus, erhält das Mitglied den nachrückenden Ersatzstellvertreter als Stellvertreter.

(2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge gem . § 4 Abs. 4 gleichzeitig Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied ist der Stellvertreter für das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das zweite und die weiteren Ersatzmitglieder sind die Stellvertreter für das gegebenenfalls zweite und weitere verhinderte gewählte Mitglied. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zum Stellvertreter.

Wahlberechtigung (§ 9 WO)

(1) Mitglieder der Hochschule sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 27. November 1991 als Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Landesdienst stehen und hauptberuflich an der Universität tätig sind oder zu diesem Zeitpunkt als Studenten eingeschrieben sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden .Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 27. November 1991 maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 WissHG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum 13. Dezember 1991 für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird

keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3 WO (Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten), bei der Wahlkreiseinteilung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche, Pädagogische Fakultät dem ersten zutreffenden Wahlkreis zugeordnet werden.

Wählerverzeichnis (§ 10 WO)

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis am Ende der mit dem 13. Dezember 1991 ablaufenden Einspruchsfrist.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen, Personal- bzw. Matrikelnummer, außerdem für die Gruppen der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter den Wahlkreis.

Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 11 WO)

- (1) Die Wählerverzeichnisse für alle Wählergruppen werden in der Zeit vom 9. Dezember bis 13. Dezember 1991 wie folgt ausgelegt: Universitäts-Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, in der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen, Venusberg, Turmgebäude, Raum 51 und in der Zentralbibliothek der Landbauwissenschaft, Nußallee 15a, Lesesaal, jeweils in der Zeit von 9.30 bis 15 Uhr.
- (2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis sind bis 13. Dezember 1991, 15 Uhr, beim Wahlleiter, (Regina-Pacis-Weg 3), Raum 13/14, geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

Wahlvorschläge (§ 18 WO)

- (1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis spätestens 17. Dezember 1991, 12 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pa-

cis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, schriftlich einzureichen.

(2) Ein Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Er muß von dreimal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält ; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Professoren werden Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie Wahlvorschläge für die Wahl als Stellvertreter getrennt eingereicht. Jeder genannte Kandidat gilt als ein Wahlvorschlag. Für die Wahl zum gleichen Gremium kann ein Kandidat nur entweder als Mitglied oder als Stellvertreter kandidieren. Im Wahlkreis mit mehr als 30 Wahlberechtigten muß jeder Wahlvorschlag von mindestens drei Wahlberechtigten, die nicht selbst kandidieren, unterstützt werden. Ein Wahlberechtigter kann für jeweils ein Gremium nur so viele Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie für die Wahl als Stellvertreter einreichen, wie in dem betreffenden Wahlkreis Mitglieder bzw. Stellvertreter zu wählen sind. Ein Kandidat für die Wahl als Mitglied kann selbst für das gleiche Gremium keine Vorschläge für die Wahl als Mitglied, wohl aber für die Wahl als Stellvertreter einreichen und unterstützen. Ein Kandidat für die Wahl als Stellvertreter kann selbst für das gleiche Gremium keine Vorschläge für die Wahl als Stellvertreter, wohl für die Wahl als Mitglied einreichen und unterstützen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe der Wählergruppe ;
2. Die Angabe des Wahlkreises ;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene, unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidaten und in der Gruppe der Professoren die Angabe, ob der Vorschlag für die Wahl als Mitglied oder für die Wahl als Stellvertreter gilt ;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studenten Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören ; im Rahmen der Persönlichkeitswahl hat der Vorschlagende seinen Vorschlag eigenhändig zu unterschreiben und die vorstehenden Angaben zu seiner Person beizufügen;

5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

(5) Die beim Wahlvorstand fristgerecht eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 20. Dezember 1991 durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegeben.

Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 25 WO)

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg , Aula, ab 24. Januar 1992, 9 Uhr, statt. Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

H. Marquardt
(Universitätsprofessor Dr. H. Marquardt)
-Vorsitzender des Wahlvorstandes-

Der Wahlvorstand für die
Wahl der Mitglieder der
Fakultätsräte

Bonn, den 18.11.1991
Regina-Pacis-Weg 3
Ruf 73-7850

Wahlbekanntmachung

**Wahl der Mitglieder der Fakultätsräte
der Medizinischen, Philosophischen und Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

Aufgrund der Wahlordnungen vom 26. November und 3. Dezember 1987, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 9 vom 2. Dezember 1987, Nr. 10 vom 4. Dezember 1987 und Nr. 11 vom 7. Dezember 1987 sowie den Änderungsordnungen vom 26. Juni 1991 und vom 7. November 1991 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4 vom 9. Juli 1991 und Nr. 10 vom 18. November 1991) - hat der Senat als Termin für die Wahl der Mitglieder der Fakultätsräte die Zeit von

Dienstag, den 21. Januar
bis Donnerstag, den 23. Januar 1992

festgesetzt.

Zusammensetzung der Fakultätsräte (§ 6 WO)

Jeder Fakultätsrat umfaßt 14 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe

der Professoren 8 Mitglieder,
der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
der Studenten 2 Mitglieder.

Stimmabgaben in den Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 21 WO)

In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgen die Wahlen als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens am 10. Januar 1992 an die Wahlberechtigten abgesandt. Der Wahlbrief muß bis zum 23. Januar 1992, 15.30 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, eingegangen sein.

Stimmabgabe in der Gruppe der Studenten (§ 22 WO)

(1) In der Gruppe der Studenten erfolgt die Wahl als Urnenwahl.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentenausweis vorzulegen.

(3) An den Wahlen - jeweils von 9-16 Uhr - sind folgende Wahllokale geöffnet:

Wahllokal	Nr.	1:	Hauptgebäude, vor dem Hörsaal X
Wahllokal	Nr.	2:	Hauptgebäude, gegenüber dem Erfrischungsraum
Wahllokal	Nr.	3:	Hauptgebäude, am Treppenabgang zwischen Hörsaal 3 und 5
Wahllokal	Nr.	4:	Juridicum
Wahllokal	Nr.	5:	Großer Hörsaal Physik, Kreuzbergweg
Wahllokal	Nr.	6:	Institut für Organische Chemie und Biochemie, Gerhard-Domagk-Str. 1
Wahllokal	Nr.	7:	AVZ I, Endenicher Allee/Ecke Nußallee
Wahllokal	Nr.	8:	Mensa Venusberg
Wahllokal	Nr.	9:	Pädagogische Fakultät, Römerstr. 164
Wahllokal	Nr.	10:	Mensa Nassestraße
Wahllokal	Nr.	11:	Mensa Poppelsdorf

Die Wahllokale in den Mensen Nassestraße, Poppelsdorf und Venusberg sind in der Zeit von 10-14 Uhr, das Wahllokal Juridicum in der Zeit von 9-18 Uhr an allen Wahlen geöffnet.

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, bis zum 10. Januar 1992, 14.00 Uhr, einzureichen.

Wahlsystem (§ 4 WO)

(1) Jede Fakultät bildet für die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten je einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl.

(3) Jeder Wahlberechtigte in der Gruppe der Professoren hat zehn Stimmen, und zwar acht für die Mitglieder und zwei für die Ersatzmitglieder. Für einen Kandidaten kann er nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die beiden nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder.

(4) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem 'Hondt' -schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

Stellvertreter (§ 5 1-10)

(1) In der Gruppe der Professoren ist mit der Wahl einer

Kandidaten auch der für ihn im Wahlvorschlag benannte Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung).

(2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten sind die Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste.

Wahlberechtigung (§ 8 WO)

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 27. November 1991 hauptberuflich in der Universität tätige und im Landesdienst stehende Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studenten der Fakultät sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einer Fakultät ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 27. November 1991.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 WissHG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum 13. Dezember 1991 dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis sein Wahlrecht ausüben will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl zu den Fakultätsräten. Für Studierende wird das Wahlrecht durch die bei der Einschreibung abgegebene Erklärung festgelegt.

Wählerverzeichnis (§ 9 WO)

Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis am 13. Dezember 1991.

Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 10 WO)

(1) Das Wählerverzeichnis wird vom 9. Dezember bis 13. Dezember 1991 für die jeweiligen Fakultäten im Dekanatsbüro

sowie in der Universitätsverwaltung, Universitätshauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14 und in der Zentralbibliothek der Landbauwissenschaften (nur Medizinische und Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät) und in der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen, Bonn-Venusberg, Turmgebäude, Raum 51 (nur Medizinische Fakultät), jeweils von 9.30 bis 15.00 Uhr, für die Mitglieder der Universität zur Einsicht ausgelegt.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen bis zum 13. Dezember 1991, 15.30 Uhr, gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 13/14 geltend gemacht werden.

Wahlvorschläge (§ 18 WO)

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis zum 17. Dezember 1991, 12.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, schriftlich einzureichen.

(2) Der Listenwahlvorschlag in den Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und der gleichen Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Professoren kann jeder Wahlberechtigte zehn Wahlvorschläge einreichen. Dabei gilt jeder genannte Kandidat als ein Wahlvorschlag. Ein Kandidat kann selbst keinen Wahlvorschlag einreichen. In jedem Wahlvorschlag ist ein bestimmt zu benennender Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), der nicht selbst in dieser Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertreter eines anderen Kandidaten kandidieren darf. Der Stellvertreter wird in dem Wahlvorschlag gern. § 18 Abs. 1 WO mit nominiert.

(4) Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;

3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidaten und in der Gruppe der Professoren auch die des Stellvertreters;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studenten Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 19 WO)

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Anschlag spätestens am 20. Dezember 1991 hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Stimmenauszahlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 25 WO)

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Aula, ab 24. Januar 1992, 9.00 Uhr, statt. Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

H. Marquardt
(Universitätsprofessor Dr. H. Marquardt)
- Vorsitzender des Wahlvorstandes -

Der Wahlvorstand für die
Wahl der Mitglieder der
Fakultätsräte

Bonn, den 18.11.1997
Regina-Pacis-Weg 3
Ruf 73-7850

Wahlbekanntmachung

Wahl der Mitglieder Fakultätsräte
der Evangelisch-Theologischen, Katholisch-Theologischen
Fakultät und Pädagogischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Aufgrund der Wahlordnungen vom 26. November, 3. Dezember
1987 und der Änderungsordnung vom 24. Oktober 1991 - be-
kanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rhei-
nischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 9 vom 2.
Dezember 1987, Nr. 11 vom 7. Dezember 1987 und Nr. 8 vom
8. November 1991 - hat der Senat als Termin für die Wahl
der Mitglieder der Fakultätsräte die Zeit von

Dienstag, den 21. Januar
bis Donnerstag, den 23. Januar 1992

festgesetzt.

Zusammensetzung der Fakultätsräte (§ 6 WO)

Jeder Fakultätsrat umfaßt 12 gewählte Vertreter der Mitglie-
dergruppen, und zwar aus der Gruppe

der Professoren 7 Mitglieder,
der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 1 Mitglied,
der Studenten 2 Mitglieder.

Stimmabgaben in den Gruppen der Professoren,
der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen
Mitarbeiter (§ 21 WO)

In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und
nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgen die Wahlen als
Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens am
10. Januar 1992 an die Wahlberechtigten abgesandt. Der
Wahlbrief muß bis zum 23. Januar 1992, 15.30 Uhr, beim
Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, eingegangen sein.

Stimmabgabe in der Gruppe der Studenten (§ 22 WO)

(1) In der Gruppe der Studenten erfolgt die Wahl als Urnenwahl.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentenausweis vorzulegen.

(3) An den Wahltagen sind folgende Wahllokale, jeweils von 9-16 Uhr, geöffnet:

Wahllokal Nr.	1:	Hauptgebäude, vor dem Hörsaal X
Wahllokal Nr.	2:	Hauptgebäude, gegenüber dem Erfrischungsraum
Wahllokal Nr.	3:	Hauptgebäude, am Treppenabgang zwischen Hörsaal 3 und 5
Wahllokal Nr.	4:	Juridicum
Wahllokal Nr.	5:	Großer Hörsaal Physik, Kreuzbergweg
Wahllokal Nr.	6:	Institut für Organische Chemie und Biochemie, Gerhard-Domagk-Str. 1
Wahllokal Nr.	7:	AVZ I, Endericher Allee/Ecke Nußallee
Wahllokal Nr.	8:	Mensa Venusberg
Wahllokal Nr.	9:	Pädagogische Fakultät, Römerstr. 164
Wahllokal Nr.	10:	Mensa Nassestraße
Wahllokal Nr.	11:	Mensa Poppelsdorf

Die Wahllokale in den Mensen Nassestraße, Poppelsdorf und Venusberg sind in der Zeit von 10-14 Uhr, das Wahllokal Juridicum in der Zeit von 9-18 Uhr an allen Wahltagen geöffnet.

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14 bis zum 10. Januar 1992, 14.00 Uhr, einzureichen.

Wahlssystem (§ 4 WO)

(1) Jede Fakultät bildet für die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten je einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt als Persönlichkeitswahl.

(3) Jeder Wahlberechtigte in der Gruppe der Professoren hat zehn Stimmen, und zwar sieben für die Mitglieder und drei für die Ersatzmitglieder. Jeder wahlberechtigte wissenschaftliche Mitarbeiter hat fünf Stimmen, und zwar zwei für die Mitglieder und drei für die Ersatzmitglieder.

(4) Jeder wahlberechtigte nichtwissenschaftliche Mitarbeiter hat vier Stimmen, und zwar eine Stimme für das Mitglied und drei Stimmen für die Ersatzmitglieder. Für einen Kandidaten kann er nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die drei nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder.

(5) Die Wahl der Studenten erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze dieser Mitgliedergruppe im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmen-

gleiche Reihenfolge zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

Stellvertreter (§ 5 WO)

- (1) In der Gruppe der Professoren sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidaten die Stellvertreter der gewählten Mitglieder.
- (2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten sind die Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

Wahlberechtigung (§ 8 WO)

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 27. November 1991 hauptberuflich in der Universität tätig und im Landesdienst stehende Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studenten der Fakultät sind.
- (2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einer Fakultät ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 27. November 1991 maßgebend.
- (3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 WissHG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum 13. Dezember 1991 für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl zu den Fakultätsräten. Für Studierende wird das Wahlrecht durch die bei der Einschreibung abgegebene Erklärung festgelegt.

Wählerverzeichnis (§ 9 WO)

Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis am 13. Dezember 1991.

Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 10 WO)

- (1) Das Wählerverzeichnis wird vom 9. Dezember bis 13. Dezember 1991 für die jeweiligen Fakultäten im Dekanatsbüro sowie in der Universitätsverwaltung, Universitätshauptgebäude, Eingang Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, in der Zeit zwischen 9.30 und 15.00 Uhr für die Mitglieder der Universität zur Einsicht ausgelegt.
- (2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen bis zum 13. Dezember 1991, 15.30 Uhr, gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 13/14 geltend gemacht werden.

Wahlvorschläge (§ 18 WO)

- (1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 17. Dezember 1991, 12.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, schriftlich einzureichen.
- (2) Der Listenwahlvorschlag in der Gruppe der Studenten bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und der gleichen Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.
- (3) In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter kann jeder Wahlberechtigte fünf Wahlvorschläge, in der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter vier Wahlvorschläge einreichen. Dabei gilt jeder genannte Kandidat als ein Wahlvorschlag. Ein Kandidat kann selbst keinen Wahlvorschlag einreichen.
- (4) In der Gruppe der Professoren sind alle Wahlberechtigten, die ihre Kandidatur nicht aus wichtigem Grund schrift-

lich gegenüber dem Dekan ausgeschlossen haben, auch Kandidaten für den Fakultätsrat. Der Dekan teilt bis zum 18. Dezember 1991 dem Wahlvorstand mit, welche Wahlberechtigten eine Kandidatur ausgeschlossen haben.

(5) Soweit Wahlvorschläge vorzulegen sind, müssen sie folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidaten;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studenten Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 19 WO)

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Anschlag spätestens am 20. Dezember 1991 hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Stimmenauszahlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 25 WO)

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Aula, ab 24. Januar 1992, 9.00 Uhr, statt. Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

H. Marquardt
(Universitätsprofessor Dr. H. Marquardt)
- Vorsitzender des Wahlvorstandes -

Der Wahlvorstand für die
Wahl der Mitglieder der
Fakultätsräte

Bonn, den 18.11.1991
Regina-Pacis-Weg 3
Ruf 73-7850

Wahlbekanntmachung

Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Aufgrund der Wahlordnung vom 3. Dezember 1987 (Amtliche Bekanntmachung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 10 vom 4. Dezember 1987) sowie den Änderungsordnungen vom 26. Juni 1991 und vom 7. November 1991 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4 vom 9. Juli 1991 und Nr. 10 vom 18. November 1991) hat der Senat als Termin für die Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats die Zeit von

Dienstag, den 21. Januar
bis Donnerstag, den 23. Januar 1992

festgesetzt.

Zusammensetzung des Fakultätsrats (§ 6 WO)

Der Fakultätsrat umfaßt 14 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe

der Professoren 8 Mitglieder,
der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
der Studenten 2 Mitglieder.

Stimmabgaben in den Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 21 WO)

In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens am 10. Januar 1992 an die Wahlberechtigten abgesandt. Der Wahlbrief muß bis zum 23. Januar 1992, 15.30 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, eingegangen sein.

Stimmabgabe in der Gruppe der Studenten (§ 22 WO)

- (1) In der Gruppe der Studenten erfolgt die Wahl als Urnenwahl.
- (2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentenausweis vorzulegen.
- (3) An den Wahltagen - jeweils von 9-16 Uhr - sind folgende Wahllokale geöffnet:

Wahllokal Nr.	1:	Hauptgebäude, vor dem Hörsaal X
Wahllokal Nr.	2:	Hauptgebäude, gegenüber dem Erfrischungsraum
Wahllokal Nr.	3:	Hauptgebäude, am Treppenabgang zwischen Hörsaal 3 und 5
Wahllokal Nr.	4:	Juridicum
Wahllokal Nr.	5:	Großer Hörsaal Physik, Kreuzbergweg
Wahllokal Nr.	6:	Institut für Organische Chemie und Biochemie, Gerhard-Domagk-Straße 1
Wahllokal Nr.	7:	AVZ I, Endenicher Allee/Ecke Nußallee
Wahllokal Nr.	8:	Mensa Venusberg
Wahllokal Nr.	9:	Pädagogische Fakultät, Römerstr. 164
Wahllokal Nr.	10:	Mensa Nassestraße
Wahllokal Nr.	11:	Mensa Poppelsdorf

Die Wahllokale in den Mensen Nassestraße, Poppelsdorf und Venusberg sind in der Zeit von 10-14 Uhr, das Wahllokal Juridicum in der Zeit von 9-18 Uhr an allen Wahltagen geöffnet.

- (4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, bis zum 10. Januar 1992, 14.00 Uhr, einzureichen.

Wahlsystem (§ 4 WO)

- (1) Die Fakultät bildet für die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten je einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl.

(3) Jeder Wahlberechtigte in der Gruppe der Professoren hat acht Stimmen. Gewählt werden die Kandidaten mit ihren Stellvertretern als Ersatzmitgliedern für den Fall der Wahl eines Mitglieds zum Dekan oder Prodekan. Getrennt davon werden zwei Ersatzstellvertreter gewählt, für deren Wahl jeder Wahlberechtigte weitere zwei Stimmen hat. Für einen Kandidaten kann er nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(4) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste sind in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

Stellvertreter (§ 5 WO)

(1) In der Gruppe der Professoren ist mit der Wahl eines Kandidaten auch der für ihn im Wahlvorschlag benannte Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung). Die Ersatzstellvertreter werden Stellvertreter der Mitglieder, die nach der Wahl von Dekan und Prodekan in den Fakultätsrat nachrücken.

(2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten sind die Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste.

Wahlberechtigung (§ 8 WO)

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 27. November 1991 hauptberuflich in der Universität tätige und im Landesdienst stehende Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studenten der Fakultät sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einer Fakultät ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 27. November 1991 maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 WissHG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum 13. Dezember 1991 dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl zum Fakultätsrat. Für Studierende wird das Wahlrecht durch die bei der Einschreibung abgegebene Erklärung festgelegt.

Wählerverzeichnis (§ 9 WO)

Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis am 13. Dezember 1991.

Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 10 WO)

(1) Das Wählerverzeichnis wird vom 9. Dezember bis 13. Dezember 1991 für die Fakultät im Dekanatsbüro sowie in der Universitätsverwaltung, Universitätshauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14 und in der Zentralbibliothek der Landbauwissenschaften, jeweils von 9.30 bis 15.00 Uhr, für die Mitglieder der Universität zur Einsicht ausgelegt.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen bis zum 13. Dezember 1991, 15.30 Uhr, gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14 geltend gemacht werden.

Wahlvorschläge (§ 18 WO)

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis zum 17. Dezember 1991, 12.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, schriftlich einzureichen.

(2) Der Listenwahlvorschlag in den Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und der gleichen Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält ; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Professoren können je ein Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder und die Wahl der Ersatzmitglieder eingereicht werden. Der Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder muß acht Kandidaten umfassen. Für jeden Kandidaten ist ein bestimmt zu benennender Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), der nicht selbst in dieser Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertreter eines anderen Kandidaten kandidieren darf. Der Stellvertreter wird in dem Wahlvorschlag zugleich als Ersatzmitglied für den Fall nominiert, daß das gewählte Mitglied zum Dekan oder Prodekan gewählt wird. Der Wahlvorschlag muß von mindestens sieben Wahlberechtigten unterstützt werden, die selbst für diese Wahl weder als Mitglied noch als Stellvertreter oder Ersatzstellvertreter kandidieren. Der Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertreter muß zwei Kandidaten umfassen, die

für diese Wahl weder als Mitglied noch als Stellvertreter kandidieren, und von sieben Wahlberechtigten unterstützt werden, die selbst für diese Wahl weder als Mitglied noch als Stellvertreter oder Ersatzstellvertreter kandidieren. Ein Wahlberechtigter kann jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl als Mitglied und einen Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertreter unterstützen.

(4) Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidaten und in der Gruppe der Professoren auch die des Stellvertreters;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studenten Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 19 WO)

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Anschlag spätestens am 20. Dezember 1991 hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Stimmenauszahlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 25 WO)

Die öffentliche Auszahlung der Stimmen findet im Universitäts-hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Aula, ab 24. Januar 1992, 9.00 Uhr, statt. Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

H. Marquardt
(Universitätsprofessor Dr. H. Marquardt)
- Vorsitzender des Wahlvorstandes -

Der Wahlvorstand für die
Wahl der Studentischen Mitglieder
des Fakultätsrats der Rechts- und
Staatswissenschaftlichen Fakultät

Bonn . den 18;11.1991
Regina-Pacis-Weg 3
Ruf 73-7850

Wahlbekanntmachung

Wahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Aufgrund der Wahlordnung vom 3. Dezember 1987 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 11 vom 7. Dezember 1987 - hat der Senat als Termin für die Wahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats die Zeit von

Dienstag, den 21. Januar
bis Donnerstag, den 23. Januar 1992

festgesetzt.

Zusammensetzung des Fakultätsrats (§ 6 WO)

Der Fakultätsrat umfaß 12 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, darunter die hier zu wählenden zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studenten. Die Wahl der übrigen Mitglieder des Fakultätsrats wird getrennt von dieser Wahl durch den Prodekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät veranlaßt.

Stimmabgabe in der Gruppe der Studenten (§ 22 WO)

- (1) In der Gruppe der Studenten erfolgt die Wahl als Urnenwahl.
- (2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentenausweis vorzulegen.

(3) An den Wahltagen sind, jeweils von 9-16 Uhr, folgende Wahllokale geöffnet:

Wahllokal Nr. 1: Hauptgebäude, vor dem Hörsaal X

Wahllokal	Nr.	2:	Hauptgebäude, gegenüber dem Erfri- schungsraum
Wahllokal	Nr.	3:	Hauptgebäude, am Treppenabgang zwischen Hörsaal 3 und 5
Wahllokal	Nr.	4:	Juridicum
Wahllokal	Nr.	5:	Großer Hörsaal Physik, Kreuzbergweg
Wahllokal	Nr.	6:	Institut für Organische Chemie und Bioche- mie, Gerhard-Domagk-Str. 1
Wahllokal	Nr.	7:	AVZ I, Eendenicher Allee/Ecke Nußallee
Wahllokal	Nr.	8:	Mensa Venusberg
Wahllokal	Nr.	9:	Pädagogische Fakultät, Römerstr. 164
Wahllokal	Nr.	10:	Mensa Nassestraße
Wahllokal	Nr.	11:	Mensa Poppelsdorf

Die Wahllokale in den Mensen Nassestraße, Poppelsdorf und Venusberg sind in der Zeit von 10-14 Uhr, das Wahllokal Juridicum in der Zeit von 9-18 Uhr an allen Wahltagen geöffnet.

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14 bis zum 10. Januar 1992, 14.00 Uhr, einzureichen.

Wahlssystem (§ 4 WO)

(1) Die Fakultät bildet für die Gruppe der Studenten je einen Wahlkreis Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften, in denen jeweils ein Mitglied gewählt wird.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Studenten erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seines Wahlkreises abgibt. In jedem Wahlkreis wird der Sitz im Fakultätsrat der Wahlliste mit der höchsten für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmenzahl zugeteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Der danach auf die einzelne Wahlliste entfallende Sitz wird dem in der Wahlliste aufgeführten Kandidaten mit der höchsten Einzelstimmzahl zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die übrige

gen Kandidaten einer Liste werden entsprechend den erreichten Stimmenzahlen gereiht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten sind in der so festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für das gewählte Mitglied dieser Liste.

Stellvertreter (§ 5 WO)

In der Gruppe der Studenten sind die Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge gleichzeitig die Stellvertreter des gewählten Mitgliedes derselben Liste.

Wahlberechtigung (§ 8 WO)

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigt und wählbar sind die am 27. November 1991 eingeschriebenen Studenten der Fakultät.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen, nur in einer Fakultät und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 27. November 1991 maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 WissHG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten oder mehreren Wahlkreisen an, so hat es bis zum 13. Dezember 1991 dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Für Studierende wird das Wahlrecht durch die bei der Einschreibung abgegebene Erklärung festgelegt. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl zum Fakultätsrat.

Wählerverzeichnis (§ 9 WO)

Das Wählerverzeichnis wird nach der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in dieser Gruppe bzw. in der Fakultät und im Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis am 13. Dezember 1991.

Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 10 WO)

- (1) Das Wählerverzeichnis wird vom 9. Dezember bis 13. Dezember 1991 im Dekanatsbüro der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät sowie in der Universitätsverwaltung, Universitätshauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, jeweils von 9.30 bis 15.00 Uhr, zur Einsicht ausgelegt.
- (2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen bis zum 13. Dezember 1991, 15.30 Uhr, gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, geltend gemacht werden.

Wahlvorschläge (§ 15 WO)

- (1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis zum 17. Dezember 1991, 12.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, schriftlich einzureichen.
- (2) Der Listenwahlvorschlag in der Gruppe der Studenten bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und des gleichen Wahlkreises. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.
- (3) Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 1. Die Angabe der Wählergruppe;
 2. die Angabe der Fakultät und des Wahlkreises;
 3. Namen, Vornamen, Anschrift, Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidaten;
 4. Namen, Vornamen, Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
 5. das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 16 WO)

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Anschlag spätestens am 20. Dezember 1991 hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Stimmenausählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 25 WO)

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitätshauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Aula, ab 24. Januar 1992, 9.00 Uhr, statt. Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

H. Marquardt
(Universitätsprofessor Dr. H. Marquardt)
- Vorsitzender des Wahlvorstandes -

Der Wahlvorstand für die Wahl
zum **Beirat der Frauenbeauftragten**
an der **Rheinischen Friedrich-**
Wilhelms-Universität Bonn

Bonn, den 18.11.1991
Regina-Pacis-Weg 3
Ruf 73-7850

Wahlbekanntmachung

**Wahl der Mitgliederinnen
zum Beirat der Frauenbeauftragten
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

Aufgrund der Wahlordnung vom 19. August 1991 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 6 vom 30. August 1991 - hat der Senat als Termin für die Wahl der Mitgliederinnen zum Beirat der Frauenbeauftragten die Zeit von

Dienstag, den 21. Januar
bis Donnerstag, den 23. Januar 1992

festgesetzt.

Zusammensetzung des Beirates (§ 2 WO)

Der Beirat der Frauenbeauftragten i. S. v. § 31 der Verfassung besteht aus:
drei Professorinnen,
drei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen,
drei nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und
drei Studentinnen.

Stimmabgabe in den Gruppen der Professorinnen, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen (§ 20 WO)

In den Gruppen der Professorinnen, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens am 10. Januar 1992 an die Wahlberechtigten abgesandt. Der Wahlbrief muß bis zum 23. Januar 1992, 15.30 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, eingegangen sein.

Stimmabgabe in der Gruppe
der Studentinnen (§ 21 WO)

(1) In der Gruppe der Studentinnen erfolgt die Wahl als Urnenwahl.

(2) Die Wahlberechtigte kann ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentinnenausweis vorzulegen.

(3) Folgende Wahllokale sind an allen Wahltagen - jeweils von 9-16 Uhr - geöffnet:

Wahllokal Nr.	1:	Hauptgebäude, vor dem Hörsaal X
Wahllokal Nr.	2:	Hauptgebäude, gegenüber dem Erfrischungsraum
Wahllokal Nr.	3:	Hauptgebäude, am Treppenabgang zwischen Hörsaal 3 und 5
Wahllokal Nr.	4:	Juridicum
Wahllokal Nr.	5:	Großer Hörsaal Physik, Kreuzbergweg
Wahllokal Nr.	6:	Institut für Organische Chemie und Biochemie, Gerhard-Domagk-Str. 1
Wahllokal Nr.	7:	AVZ I, Endenicher Allee/Ecke Nußallee
Wahllokal Nr.	8:	Mensa Venusberg
Wahllokal Nr.	9:	Pädagogische Fakultät, Römerstr. 164
Wahllokal Nr.	10:	Mensa Nassestraße
Wahllokal Nr.	11:	Mensa Poppelsdorf

Die Wahllokale in den Mensen Nassestraße, Poppelsdorf und Venusberg sind in der Zeit von 10-14 Uhr, das Wahllokal Juridicum in der Zeit von 9-18 Uhr an allen Wahltagen geöffnet.

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag der Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 13/14, bis zum 10. Januar 1992, 14.00 Uhr, einzureichen.

Wahlsystem (§ 5 WO)

(1) Für alle Gruppen bildet jeweils die gesamte Universität einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Professorinnen und in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede Wahlberechtigte kann innerhalb ihrer Gruppe die Namen von maximal drei Kandidatinnen ankreuzen. Sie kann für jede Kandidatin nur eine Stimme abgeben. Die Wahlberechtigte braucht die ihr zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidatinnen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(3) Die Wahl in der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und in der Gruppe der Studentinnen erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Wahlliste ihrer Gruppe abgibt. Die Beiratsitze der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und der Studentinnen werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen insgesamt abgegebenen Stimmen im d' Hondt ' schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenen Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidatinnen auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste. Entsprechendes gilt, wenn nur eine Liste zugelassen wird.

(4) Bleiben bei dem Verfahren nach Absatz 2 und 3 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand sogleich eine Ergänzungswahl an.

(5) Die Mitgliedschaft im Beirat der Frauenbeauftragten erlischt durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich anzuzeigen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist der Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen;
- d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreterin oder der Mitgliedschaft in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Mitgliedschaft endet auch durch Wahrnehmung von Aufgaben in der Personalvertretung.

(6) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

Stellvertreterinnen (§ 6 WO)

(1) In der Gruppe der Professorinnen und in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen sind die Kandidatinnen mit der nächst höheren Stimmenzahl die Stellvertreterinnen und Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Kandidatinnen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt.

(2) In der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und in der Gruppe der Studentinnen werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge gemäß § 5 Abs. 3 gleichzeitig die Stellvertreterinnen der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied ist die Stellvertreterin für das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das zweite und die weiteren Ersatzmitglieder sind die Stellvertreterinnen für das gegebenenfalls zweite und weitere verhinderte gewählte Mitglied bzw. weitere Stellvertreterinnen bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und erster Stellvertreterin. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zur Stellvertreterin.

Wahlberechtigung (§ 8 WO)

(1) Weibliche Mitglieder der Universität sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 27. November 1991 als hauptberuflich in der Universität tätige und im Landesdienst stehende

Professorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studentinnen sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 27. November 1991 maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 WissHG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerinnenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 4 Abs. 3 zugeordnet werden. Die nach dieser Bestimmung erfolgte Zuordnung kann außer im Falle des Ausscheidens nach § 5 Abs. 5 Satz 1 lit. c für die Dauer der Wahlperiode nicht mehr geändert werden.

Wählerinnenverzeichnis (§ 9 WO)

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerinnenverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe ist die Eintragung im Wählerinnenverzeichnis am Ende der mit dem 13. Dezember 1991 ablaufenden Einspruchsfrist.

(3) Das Wählerinnenverzeichnis wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen und Personal- bzw. Matrikelnummer.

Auslegung des Wählerinnenverzeichnisses (§ 10 WO)

(1) Die Wählerinnenverzeichnisse für alle Gruppen werden in der Zeit vom 9. bis 13. Dezember 1991 wie folgt ausgelegt: Universitätshauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, in der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen, Venusberg, Turmgebäude, Raum 51, in der Zentralbibliothek der Landbauwissenschaften, Nußallee 15 a, Lesesaal und in allen Dekanaten, jeweils in der Zeit von 9.30 bis 15.00 Uhr.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerinnenverzeichnis sind bis 13. Dezember 1991, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 13/14 geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerinnenverzeichnis ausgeschlossen.

Wahlvorschläge (§ 17 WO)

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe Wahlvorschläge machen. Eine Kandidatin hat der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich unwiderruflich zuzustimmen. Wahlvorschläge sind bis spätestens 17. Dezember 1991, 12.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, schriftlich einzureichen.

(2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe. Er muß von dreimal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidatinnen enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für den Beirat der Frauenbeauftragten kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidatin kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Professorinnen und in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen kann eine Wahlberechtigte nur so viele Wahlvorschläge für die Wahl einreichen, wie Mitgliederinnen zu wählen sind. In Gruppen mit mehr als 30 Wahlberechtigten muß jeder Wahlvorschlag von mindestens drei Wahlberechtigten, die nicht selbst kandidieren, unterstützt werden.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe der Wählerinnengruppe;
2. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidatinnen;
3. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studentinnen Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidatinnen gehören; im Rahmen der Persönlichkeitswahl hat die Vorschlagende ihren Vorschlag eigenhändig zu unterschreiben und die vorstehenden Angaben zu ihrer Person beizufügen.
4. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen der gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigt-

ten Kandidaten. Ist keine Listenvertreterin bekannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Kandidatin als Listenvertreterin.

Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 18 WO)

Die beim Wahlvorstand fristgerecht eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 20. Dezember 1991 durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegeben.

Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 25 WO)

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-hauptgebäude, Aula, am 24. Januar 1992, ab 9.00 Uhr, statt. Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

H. Marquardt
(Universitätsprofessor Dr. H. Marquardt)
- Vorsitzender des Wahlvorstandes -

Die Wahlberechtigten sind ersucht, sich am 24. Januar 1992, ab 9.00 Uhr, in der Aula des Universitäts-hauptgebäudes zu versammeln. Die Wahlberechtigten sind ersucht, sich am 24. Januar 1992, ab 9.00 Uhr, in der Aula des Universitäts-hauptgebäudes zu versammeln.

WAHLBEKANNTMACHUNG *)

Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissen-
schaftlichen Fakultät in den Gruppen der Professoren, wissenschaft-
lichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

Der Fakultätsrat umfaßt aus den Gruppen

der Professoren 7 Mitglieder,

der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder, und zwar je ein
in den Wahlkreisen Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften
gewähltes Mitglied,

der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 1 Mitglied.

Stimmabgabe

1. In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt die
Wahl als Briefwahl (§ 20 WO). Die Briefwahlunterlagen werden
spätestens am 10.1.1992 an die Wahlberechtigten abgesandt. Der
Wahlbrief muß bis zum 23.1.1992, 16.00 Uhr. beim Prodekan,
Dekanat der Fakultät, eingegangen sein.
2. In den Gruppen der Professoren und nichtwissenschaftlichen
Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Urnenwahl in Sitzungen (§ 21 WO).
Die Wahlsitzung der Professoren findet am Freitag, dem 10.1.1992
18.00 Uhr, im Sitzungszimmer der Fakultät, Dekanat, statt.
Die Wahlsitzung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter findet
am Freitag, dem 10.1.1992, 11 Uhr im Sitzungszimmer der Fakultät,
Dekanat, statt.

*) Aufgrund der Wahlordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
vom 26.11.1987 - bekanntgegeben in den Amtlichen Mitteilungen der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 11 vom 7.12.1987

Auf besonderen Antrag kann das Wahlrecht durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Personalnummer sowie der Zustelladresse schriftlich

beim Prodekan bis zum 3.1.1992, 14.00 Uhr,
einzureichen.

Wahlssystem (§ 4 WO)

Die Wahl in den Gruppen der Professoren und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wird in je einem Wahlkreis durchgeführt. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden die beiden Wahlkreise Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften gebildet.

Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. In der Gruppe der Professoren hat jeder Wahlberechtigte 9 Stimmen, und zwar 7 für die Mitglieder und zwei für Ersatzmitglieder für den gewählten Dekan und Prodekan; in den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen.

Für einen Kandidaten kann er nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen.

Stellvertreter (§5 WO)

In der Gruppe der Professoren werden die Stellvertreter für die Mitglieder getrennt gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat neun Stimmen. Verhinderte Mitglieder werden von den Stellvertretern in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen vertreten.

In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sind Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl die Personen, die nicht zu Mitgliedern gewählt sind.

Wahlberechtigung (§8 WO)

Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Die Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 27.11.1991 als hauptberuflich an der Universität tätig und im Landesdienst stehende Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter Mitglied der Fakultät sind.

Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen in einer Fakultät und in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 27.11.1991.

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 WissHG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Prodekan gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl zum Fakultätsrat.

Wählerverzeichnis und Auslegung (§§ 9, 10 WO)

Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

Das Wählerverzeichnis wird vom 9. Dezember bis 13. Dezember 1991 im Dekanatsbüro sowie in der Universitätsverwaltung, Universitätshauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 6, in der Zeit zwischen 9.30 und 15 Uhr für die Mitglieder der Universität zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Prodekan, Dekanatsbüro, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

Wahlvorschläge (§ 17 WO)

Unabhängig von Wahlvorschlägen können alle am 27.11.1991 Wahlberechtigten gewählt werden, die nicht bis zum 16.12.1991, 16.00 Uhr, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prodekan eine Kandidatur ausgeschlossen haben.

Im übrigen kann jeder Wahlberechtigte in seinem Wahlkreis für seine Gruppe Wahlvorschläge beim Prodekan bis zum 16.12.1991, 16.00 Uhr einreichen.

Eingereichte Wahlvorschläge sollen die Angabe der Wählergruppe und des Wahlkreises sowie Namen, Vornamen, Anschrift und Personalnummer von Vorschlagendem und Vorgeslagenem enthalten. Der Prodekan macht die frist- und ordnungsgemäß eingereichten Vorschläge durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise fakultätsöffentlich bekannt.

Vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen finden Sitzungen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Vorbereitung von Wahlvorschlägen statt, deren Termine der Prodekan durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise fakultätsöffentlich bekanntgibt.

Ort und Zeit der Stimmentauszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(66 19, 26 WO)

Die Stimmen werden am 23.1.1992 ab 16 Uhr öffentlich im Sitzungszimmer der Fakultät ausgezählt. Das amtliche Wahlergebnis wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn veröffentlicht.

Robert Battes
(Professor Dr. Battes)
Prodekan